

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR CANON PROCESS SOLUTION

der Canon Deutschland GmbH

(im Folgenden „Canon“)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1. Nachstehende AGB gelten in Bezug auf ihren Regelungsgegenstand ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners, insbesondere Vertragsstraferegelungen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Canon hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle künftigen ihren Regelungsgegenstand betreffenden Vereinbarungen mit dem Vertragspartner.

1.2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss, Leistungsinhalt, Schriftform

2.1. Vom Vertragspartner unterzeichnete Auftragsformulare (Leistungsscheine) verstehen sich als Angebot des Vertragspartners, sofern nicht im Einzelfall erkennbar, etwa durch beiderseitige Unterzeichnung, der sofortige Vertragsschluss vereinbart wurde. Canon kann ein solches Angebot binnen 4 Wochen annehmen.

2.2. Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich - soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde - abschließend aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von Canon bzw. bei sofortigem Vertragsschluss (Ziff. 2.1) aus dem jeweiligen Auftragsformular (Leistungsschein) sowie aus diesen AGB.

2.3. Sämtliche Vereinbarungen sowie etwaige nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.

3. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Unsicherheitseinrede

3.1. Preisangaben von Canon verstehen sich ohne anfallende Liefer-, Transport- und Installationskosten und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Leistungen von Canon sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. In Rechnungen ausgewiesene Zahlungsfristen gelten nicht als Fälligkeitsregelung.

3.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Canon ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und bei Fälligkeit seiner Zahlungsverpflichtungen für ausreichende Deckung zu sorgen. Die Vorabinformation des Zahlenden, anhand der eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift angekündigt wird, erfolgt mit der Rechnung und muss dem Vertragspartner bzw. Zahlenden mindestens einen Tag vor Fälligkeit der Zahlung zugegangen sein.

3.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Leistung durch Canon zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist Canon berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3.4. Canon ist berechtigt, sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung obliegenden Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.5. Ist Canon verpflichtet, vorzuleisten, kann die Leistung – ohne dass Verzug eintritt – verweigert werden, sofern nach Abschluss des Vertrags Umstände erkennbar werden, die den Schluss zulassen, dass der Vertragspartner seine Gegenleistung, insbesondere seine Zahlungsverpflichtung, nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist Canon berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Vertragspartner Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Canon vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

4. Lieferungen, Termine, Selbstbelieferungsvorbehalt, Verzug von Canon, Betriebs-/Funktionsbereitschaft

4.1. Lieferungen erfolgen ab Werk, d. h. auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

4.2. Liefer- und Leistungszeit ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Canon bzw. bei sofortigem Vertragsschluss (Ziff. 2.1) aus dem jeweiligen Leistungsschein. Ist nichts Abweichendes vereinbart, handelt es sich bei angegebenen Terminen jeweils um „Circa-Angaben“. Die endgültigen Termine werden von Canon mit angemessener Frist angekündigt. Canon ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt; etwaige Ansprüche des Vertragspartners wegen Leistungsstörungen werden hierdurch nicht berührt.

4.3. Alle Leistungsverpflichtungen von Canon stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Canon ist bei unverschuldeter, nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen berechtigt, die Lieferung oder Leistung – ohne dass Verzug eintritt – um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung hinauszuschieben.

4.4. Für Schadensersatzansprüche gegen Canon im Falle einer von Canon zu vertretenden Verzögerung der Leistung gilt Ziff. 8.

4.5. Soweit vereinbart, wird Canon Hardware betriebsbereit anschließen bzw. Software funktionsfähig installieren. Die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit wird durch störungsfreien Ablauf der Prüfprogramme bzw. einen Testlauf nachgewiesen. Der Vertragspartner hat im Anschluss

die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls zu bestätigen.

5. Neben- und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

5.1. Der Vertragspartner hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Canon zu den angekündigten Terminen die vertraglich geschuldete Leistung, insbesondere zu überlassende Hard- und Software in die vorgesehenen Räume liefern und betriebsbereit anschließen bzw. funktionsfähig installieren und Serviceleistungen, ungehindert erbringen kann. Erkennbare Leistungshindernisse (z. B. Betriebsferien) sind Canon mit angemessener Frist vorab schriftlich anzuzeigen.

5.2. Der Vertragspartner wird Canon nach deren näherer Maßgabe zum Zwecke der - soweit vertraglich vereinbart und technisch möglich - Analyse der Funktionalität, Diagnose und Behebung von Störungen sowie Installation von Software-Updates und -Upgrades auf die den Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistungen bildende Hardware und Software Fernzugriff über Telekommunikationsmittel gestatten (Remote Diagnose). Der Vertragspartner wird die hierzu erforderliche Infrastruktur auf eigene Kosten bereitstellen.

Die Remote Diagnose durch Canon bedarf der vorherigen Autorisierung und Beauftragung gemäß § 11 Abs. 2 BDSG durch den Vertragspartner. Der Vertragspartner wird diese Autorisierung - soweit zumutbar - unverzüglich auf Verlangen von Canon erteilen. Soweit Canon im Rahmen der Remote Diagnose Zugriff auf Daten des Vertragspartners erhalten sollte, werden diese streng vertraulich behandelt und Canon wird alle diesbezüglichen Weisungen und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, einhalten.

5.3. Dem Vertragspartner obliegt zur Erhaltung von Erfüllungs- und etwaigen Mängelansprüchen im Übrigen insbesondere die Einhaltung der nachstehenden Bedingungen:

(a) Anschluss-/Installationsvoraussetzungen

- Benennung und Überlassung des zur Unterstützung der Anschluss-/Installationsarbeiten erforderlichen Personals
- Ermöglichen eines Testlaufs bzw. des Ablaufs der Prüfprogramme zu den üblichen Betriebsbedingungen und Gewährung der hierfür erforderlichen Rechenzeiten

(b) Betrieb

- Betrieb von Hard- und Software nur durch qualifiziertes, insbesondere eingewiesenes oder geschultes, Personal unter Beachtung der Betriebs- und Bedienungsbedingungen sowie -anweisungen von Canon
- Schutz von Hard- und Software vor Beschädigung und Zerstörung, insbesondere Verwendung von geeigneten Schutzvorrichtungen (bspw. Virenschutzprogramm oder Firewall) zum Schutz vor Eingriffen und Einwirkungen Dritter

(c) Software- und Datenpflege

- Installation verfügbarer (insbesondere sicherheitsrelevanter) Software-Updates
- Regelmäßige Pflege der Speichermedien (z. B. Auslagerung von Massendaten)
- Laufende Datensicherung, insbesondere vor Durchführung angekündigter Servicearbeiten, um das Datenverlustrisiko zu minimieren

(d) Rahmenbedingungen für Service

- Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners sowie eines Stellvertreters
- Unverzügliche Meldung und detaillierte Beschreibung von auftretenden Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Fehlerprotokolle etc.)
- Dokumentation und Vorführung von Störungen des Servicegegenstandes
- Ermöglichen der etwaig erforderlichen Testläufe bzw. des erforderlichen Ablaufs der Prüfprogramme zu den üblichen Betriebsbedingungen und Gewährung der hierfür erforderlichen Rechenzeiten

6. Mängelrechte, Rücktritt, Eigentum an ausgetauschten Gegenständen

6.1. Offen erkennbare Mängel sind Canon zur Erhaltung der Mängelrechte innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung, Überlassung oder Abnahme, verdeckte, innerhalb der Verjährungsfrist auftretende Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

6.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Canon alle für die Beseitigung von Mängeln benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.3. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist Canon berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

6.4. Die Mängelrechte sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf dem unsachgemäßen Betrieb, insbesondere einer Überschreitung der vertragsgemäßen Leistungsfähigkeit der Software, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung der Hard- oder Software oder einer nicht von Canon freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung der überlassenen Hard- bzw. Software oder auf mangelnder Kompatibilität oder Leistungsfähigkeit nicht von Canon überlassener Dritt-Hard- bzw. Software beruht.

6.5. Die Verwendung von Recyclingkomponenten, deren Funktionsfähigkeit, technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer der von Neuteilen entspricht, begründet keinen Mangel der Lieferung oder Leistung von Canon. Die Neuwertigkeit eines Vertragsgegenstandes wird durch eine nur geringfügige Nutzung zu Test- oder Vorführzwecken nicht beeinträchtigt.

6.6. Servicezeiten gelten nicht als Ausfallzeiten, soweit die Servicemaßnahme nicht auf der von Canon zu vertretenden Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes beruht (bspw. Instandhaltungsmaßnahmen, Einspielen von Updates, unsachgemäße Bedienung und Behandlung).

6.7. Der Vertragspartner kann Zahlungen bei Vorliegen eines Mangels im verhältnismäßigen Umfang nur dann zurückhalten, wenn die Berechtigung der Mängelrüge unbestritten ist oder rechtskräftig feststeht. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners besteht nicht, wenn seine

Mängelansprüche verjährt sind und nicht unbestritten sind oder rechtskräftig feststehen.

6.8. Das Rücktrittsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen, wenn Canon den zum Rücktritt berechtigenden Umstand nicht zu vertreten hat. Das Recht des Vertragspartners, im Falle der beiderseits nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der mangelfreien Leistung zurückzutreten, bleibt unberührt.

6.9. Im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von Canon oder der Mängelbehebung ausgewechselte Ersatz- oder Verschleißteile gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ins Eigentum von Canon über.

7. Schutzrechte Dritter

7.1. Canon gewährleistet, dass durch die Überlassung und Nutzung der von Canon erbrachten, vertragsgemäß genutzten Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland keine Rechte Dritter verletzt werden.

7.2. Werden gegen den Vertragspartner von einem Dritten Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer behaupteten, von Canon zu vertretenden Rechtsverletzung geltend gemacht, haftet Canon gegenüber dem Vertragspartner innerhalb einer Verjährungsfrist von 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn wie folgt: Canon wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen innerhalb angemessener Frist entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, die Leistung jedoch gleichwertig bleibt. Ist dies Canon nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Minderungs-, Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte sowie die Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 8 zu.

7.3. Die in Ziff. 7.2 genannten Verpflichtungen von Canon bestehen nur, soweit der Vertragspartner Canon über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Canon alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichshandlungen vorbehalten bleiben.

7.4. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

7.5. Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

7.6. Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von Canon nicht voraussehbare Nutzung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von Canon erbrachten Leistungen eingesetzt wird.

7.7. Canon übernimmt keine Gewähr für Schutzrechtsverletzungen durch in den Vertragsgegenstand eingebundene Hard- oder Software-Komponenten Dritter.

8. Schadensersatzhaftung von Canon

8.1. Eine Haftung von Canon, ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden

(a) durch eine schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder

(b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

8.2. Haftet Canon gemäß Ziff. 8.1 (a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen Canon bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste, maximal jedoch bis zur Höhe des Vertragswertes.

8.3. Canon haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.

8.4. Soweit ein Schaden - unmittelbar oder mittelbar - auf einem Datenverlust beruht, ist die Haftung von Canon auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger gefahrenstprechender Datensicherung eingetreten wäre.

8.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten, verschuldensunabhängigen Einstandspflicht (Garantie).

9. Erfüllungsgehilfen, Verschwiegenheit, Datenschutz

9.1. Canon ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung Erfüllungsgehilfen einzuschalten.

9.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsverbindung zugänglich werdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten.

9.3. Zum Schutz personenbezogener Daten wird Canon die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz beachten, insbesondere die von ihr bei der Vertragserfüllung eingesetzten Personen im Falle der Datenverarbeitung auf das Datengeheimnis i.S.d. § 5 BDSG verpflichten.

10. Gerichtsstand, Exportkontrolle

10.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Krefeld. Das beiderseitige Recht, den anderen an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

10.2. Im Falle des Exports des Vertragsgegenstandes ist der Vertragspartner für die Einhaltung der hierfür maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Außenhandelsgesetzes sowie der ggf. anwendbaren US-Exportkontrollvorschriften, verantwortlich.

B. Gemeinsame Bestimmungen für Dauerschuldverhältnisse

1. Laufzeit, Kündigung, Laufzeitverlängerung

1.1. Ist keine Laufzeit vereinbart, wird das Vertragsverhältnis für 12 Monate geschlossen. Ist nicht etwas Abweichendes vereinbart, ist für den Beginn der Laufzeit der Monatserste, der auf die Lieferung und - soweit von Canon geschuldet - Installation folgt, maßgeblich.

1.2. Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate, jedoch nicht über eine Gesamtlaufzeit (anfängliche Laufzeit zzgl. aller Verlängerungen) von maximal 36 Monaten hinaus. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

1.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.

2. Vergütung

2.1. Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche Vergütung jeweils jährlich im Voraus mit Vertragsbeginn fällig und innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsbeginn zu bezahlen.

2.2. Canon ist berechtigt, die Vergütungen innerhalb eines jeden Vertragsjahres mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten anzuheben, wenn sich die Kosten für die in den Vergütungen enthaltenen Leistungsbestandteile erhöhen. Die konkreten Ursachen der Preissteigerung gibt Canon mit der Erhöhung bekannt. Im Falle einer Vergütungserhöhung von mehr als 5% in einem Vertragsjahr ist der Vertragspartner berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Ankündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

2.3. Canon ist bei vom Vertragspartner nach Vertragsabschluss beauftragten Erweiterungen des Leistungsumfangs berechtigt, die vereinbarte monatliche Vergütung entsprechend den bei Canon gültigen Preislisten anzupassen.

2.4. Canon kann vom Vertragspartner die Anpassung der Vergütungen verlangen, sofern sich die bei Vertragsschluss der Vergütungsregelungen zugrunde gelegten Umstände, insbesondere die Arbeitsweise des Vertragspartners, das Nutzungsverhalten oder der Umfang des Gebrauchs, nachträglich dergestalt ändern, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung beeinträchtigt wird.

C. Besondere Bestimmungen für die Miete

1. Mängelrechte

1.1. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel i.S.d. § 536a Absatz 1 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen.

1.2. Die Betriebs- bzw. Funktionsbereitschaft überlassener Software wird Canon während der Vertragslaufzeit entsprechend den Bestimmungen über den Service (Teil H) mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass Canon die Beseitigung der von ihr zu vertretenden Störungen schuldet.

1.3. Eine Mietminderung durch Abzug vom vereinbarten Mietzins ist unzulässig. Der Ausgleich zu viel entrichteten Mietzinses setzt voraus, dass eine Canon zur Mängelbeseitigung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

2. Überlassung an Dritte, Herausgabe und Löschung

2.1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Mietsache an Dritte ist unzulässig. Das Kündigungsrecht aus § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

2.2. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die vermietete Software einschließlich aller Vervielfältigungen herauszugeben oder auf Verlangen von Canon zu löschen. Die Löschung ist Canon in geeigneter Weise nachzuweisen.

2.3. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung aus Ziffer 2.2. trotz Aufforderung durch Canon nicht nach, steht Canon für die Dauer bis zur Herausgabe bzw. nachweislichen Löschung als Entschädigung der vertraglich vereinbarte Mietzins zu.

D. Besondere Bestimmungen für den Kauf

1. Mängelrechte

1.1. Die Verjährungsfrist für Mängel der Software und an neu hergestellten Sachen beträgt 12 Monate ab Lieferung. Für gebrauchte Sachen sind Mängelrechte ohne abweichende Vereinbarung ausgeschlossen.

1.2. Tritt innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann Canon nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Schlägt die Ersatzlieferung oder Beseitigung innerhalb angemessener Frist fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen Canon wegen eines Mangels richten sich nach Teil A Ziff. 8.

2. Eigentumsvorbehalt, Vorkaufsrecht

2.1. Das Eigentum an veräußerten Sachen bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen von Canon aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Die Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder andere Verfügung über die veräußerte Sache durch den Vertragspartner ist, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, unzulässig.

2.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Sachen pfleglich zu behandeln. Hierzu zählt insbesondere, diese auf eigene Kosten zum Gegenstandswert gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern sowie erforderliche Servicearbeiten regel-

mäßig durchzuführen. Der Vertragspartner tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Canon ab. Canon ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen.

2.3. Über Beschädigungen, Pfändungen oder sonstige Eingriffe in die im Eigentum von Canon stehenden Sachen hat der Vertragspartner Canon unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle der Pfändung einer im Eigentum von Canon stehenden Sache hat der Vertragspartner sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung einschließlich der Rechtsverfolgungskosten zu tragen, soweit diese bei dem Dritten nicht beigetrieben werden können.

2.4. Der Vertragspartner kann eine Freigabe der Sicherheiten verlangen, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht Canon zu.

2.5. Der Vertragspartner räumt Canon für die an ihn übereigneten Gegenstände ein Vorkaufsrecht ein.

E. Besondere Bestimmungen für die Software-Überlassung

1. Umfang des Nutzungsrechts

1.1. Canon gewährt dem Vertragspartner an überlassener Software nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ein - abhängig von den Vereinbarungen der Parteien - unbefristetes (Kauf) bzw. befristetes (Miete), nicht ausschließliches und – vorbehaltlich Ziff. 1.5 – nicht übertragbares, einfaches Nutzungsrecht. Ein Nutzungsrecht besteht nur für die im betreffenden Leistungsschein aufgeführte und entsprechend spezifizierte Software. Der Umfang des Nutzungsrechts für Software anderer Hersteller („Fremdsoftware“) bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs vorrangig nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Die Nutzung überlassener Open-Source-Software unterliegt gleichfalls vorrangig den jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen. Die Überlassung von Updates und Upgrades erfolgt - soweit nichts Abweichendes vereinbart wird - entsprechend den für die ursprüngliche Programmversion geltenden Vereinbarungen.

1.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software auf einer ihm zur Verfügung stehenden Hardware im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehr als nur einer Hardware oder im Netzwerk (gleichzeitige Mehrfachnutzung) bedarf – soweit die Mehrfachnutzung außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – der gesonderten Vereinbarung. Bei einem Wechsel der (Betriebs-)Hardware ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.

1.3. Der Vertragspartner ist ohne Zustimmung von Canon nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung (§ 69d Urheberrechtsgesetz – UrhG) notwendig ist. Eine Dekompilierung ist nur gemäß den Bestimmungen des § 69e UrhG zulässig.

1.4. Im Falle einer gemäß Ziff. 1.3 zulässigen Um- oder sonstigen Bearbeitung der Software durch den Vertragspartner ist dieser nicht berechtigt, die Ergebnisse an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder über die bestimmungsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen.

1.5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte (Unterlizenzen) einzuräumen. Dies gilt auch für unter Verstoß gegen Ziff. 1.3 hergestellte Software-Derivate. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners, erworbene Software (Kauf) unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung, Bindung des Erwerbers an die geltenden Nutzungsbedingungen und nach Löschung notwendiger Vervielfältigungsstücke im Sinne der Ziff. 1.3 weiterzuveräußern. Im Falle der Veräußerung sind Canon unverzüglich Name und Anschrift des Erwerbers schriftlich bekannt zu geben.

1.6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für (mit-)überlassene Benutzer- und Bedienungsdokumentationen entsprechend. Canon ist berechtigt, eine Dokumentation in elektronischer Form und in Deutsch oder Englisch zu überlassen.

1.7. Im Falle einer Vertragsverletzung, insbesondere der vorstehenden Bestimmungen oder der geltenden Exportkontrollvorschriften, ist Canon u. a. berechtigt, Unterlassung, ggf. Überlassung oder Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke sowie Schadensersatz zu verlangen. Das Recht von Canon, das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

2. Nebenpflichten der Parteien

2.1. Die Überlassung oder Offenlegung des Quellcodes der Software ist nicht geschuldet.

2.2. Eine Verpflichtung von Canon zur Weiterentwicklung der überlassenen Software besteht nicht.

2.3. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen vom Vertragspartner nicht entfernt werden und sind bei der zulässigen Vervielfältigung unverändert zu übernehmen.

2.4. Einen in der Software integrierten Kopierschutz wird Canon im Falle des beabsichtigten Wechsels der Betriebshardware oder einer beabsichtigten Veräußerung ändern oder aufheben.

F. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

1. Abnahme

1.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vertragsgemäße Leistungen abzunehmen. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Abnahme schriftlich zu bestätigen.

1.2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Anzeige der vertragsgemäßen Leistung widerspricht.

2. Mängelrechte

2.1. Die Verjährungsfrist für Mängel an erbrachten Leistungen beträgt 1 Jahr ab der Abnahme.

2.2. Tritt innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann Canon nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist neu leisten oder den Mangel

beseitigen. Schlägt die Neuleistung oder Beseitigung fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen Canon wegen eines Mangels richten sich nach Teil A Ziff. 8.

G. Besondere Bestimmungen für Beratungsleistungen

1. Vertragsgegenstand, Leistungsinhalt

1.1. Im Rahmen der Beratung schuldet Canon die vereinbarte Unterstützung des Vertragspartners.

1.2. Ist nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, schuldet Canon im Rahmen der Beratung kein bestimmtes Ergebnis und übernimmt keine Verantwortung bzgl. der Erreichung der vom Vertragspartner ggf. verfolgten Ziele.

2. Mitwirkungspflichten

2.1. Der Vertragspartner hat einen geeigneten und hinreichend bevollmächtigten Mitarbeiter zu benennen, der Canon bei der Durchführung der Beratungsleistungen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

2.2. Der Vertragspartner wird Canon sämtliche erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten – soweit gewünscht in schriftlicher Form – überlassen und Auskünfte erteilen. Soweit erforderlich, ist Canon Zugang zu den Geschäfts- und Betriebsräumen des Vertragspartners zu gewähren.

3. Arbeitsergebnisse

3.1. Ist nichts Abweichendes vereinbart, erhält der Vertragspartner an den Arbeitsergebnissen ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht.

3.2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse über den internen Gebrauch hinaus zu verwenden oder – soweit dies nicht innerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – Dritten zugänglich zu machen.

H. Besondere Bestimmungen für Serviceleistungen - Software

1. Serviceanfragen

1.1. Service-Anfragen können grundsätzlich jederzeit telefonisch bei dem telefonischen Servicedienst von Canon („Canon Service Center“) sowie per Fax, Email oder - bei Einrichtung eines entsprechenden Benutzer-Accounts - über ein Online-Portal bei Canon gestellt werden. Die aktuell gültigen Kontaktdaten sowie etwaige Änderungen werden dem Vertragspartner jeweils von Canon mitgeteilt.

1.2. Das Canon Service Center ist werktags von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 17.00 Uhr besetzt. Die Bearbeitung von Service-Anfragen erfolgt ausschließlich während dieser Geschäftszeiten. Reaktionszeiten von Canon sind produktabhängig; bestimmte Reaktionszeiten sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

2. Inhalt und Umfang der Serviceleistungen

2.1. Der Inhalt der Serviceleistung von Canon ergibt sich – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen und Ziff. 2.6 – aus dem Leistungsschein für Softwareservice und beinhaltet die kostenfreie Lieferung von Updates (Fehlerkorrekturen und kleinere Funktionsverbesserungen einer Programmversion, Level oder neue Releasestände; neue Versionsnummer nach dem Komma 1.x) nebst Installationshinweisen in elektronischer Form. Eine Unterstützung bei der Diagnose und Beseitigung von auftretenden Störungen der im Leistungsschein bezeichneten Software wird dem Vertragspartner - vorbehaltlich abweichender Vereinbarung - entsprechend Ziff. 3.2 nach Zeit und Aufwand gesondert in Rechnung gestellt. Canon übernimmt keine Gewähr für die ständige Funktionsfähigkeit der Software.

2.2. Die Überlassung von Updates erfolgt durch Bereitstellung einer Download-Möglichkeit über einen FTP-Server oder andere geeignete elektronische Distributionswege; eine Installation der Updates ist nicht geschuldet. Upgrades, d. h. wesentliche Funktionserweiterungen gegenüber den Produktspezifikationen der im Leistungsschein bezeichneten Software (Versionsnummer vor dem Komma y.0), wird Canon dem Vertragspartner zu Sonderkonditionen anbieten, soweit nicht deren kostenlose Bereitstellung vereinbart ist. Canon wird den Vertragspartner - soweit vereinbart - jeweils über Inhalt und Verfügbarkeit von Updates und Upgrades der im Leistungsschein bezeichneten Software informieren.

2.3. Die Unterstützung bei der Störungsdiagnose und -beseitigung erfolgt durch Remote Diagnose oder ggf. telefonisch. Kann die Störung hierdurch nicht beseitigt werden, wird sich Canon bemühen, die Störung – soweit möglich – durch Lieferung eines Updates oder gegebenenfalls vor Ort zu beheben. Soweit nicht anders vereinbart, werden dem Vertragspartner bei einem Vor-Ort-Service auch die Kosten der Anfahrt in Rechnung gestellt - Ziff. 3.2 gilt entsprechend.

2.4. Der Service wird nur für den jeweils neuesten und den diesem vorhergehenden Releasestand einer Programmversion und im Falle einer über Schnittstellen erweiterbaren Software nur bis zur Schnittstelle erbracht. Der Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Updates – soweit zumutbar – zu installieren.

2.5. Im Rahmen der Störungsbeseitigung genügt die Entwicklung einer Umgehungslösung, soweit hierdurch die wesentlichen Funktionen der vertragsgegenständlichen Software zumutbar wiederhergestellt werden.

2.6. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Canon bei in den Servicevertrag einbezogener Fremdsoftware bzgl. der Leistungserbringung auf die Mitwirkung des jeweiligen Herstellers angewiesen ist. Canon kann insoweit ggf. nur eine Erstunterstützung bieten. Canon ist berechtigt, den Vertragspartner hinsichtlich der weiteren Unterstützung bei der Diagnose und Störungsbehebung an den jeweiligen Hersteller, insbesondere – soweit vorhanden – an dessen telefonischen Servicedienst („Hotline“), zu verweisen.

3. Besondere Serviceleistungen

3.1. Serviceleistungen außerhalb des in Ziff. 1 und 2 bestimmten Rahmens, insbesondere Serviceleistungen außerhalb der dort genannten Zeiten, die Lieferung von Updates auf (körperlichen) Datenträgern, die Lieferung von Upgrades (neue, um Funktionalitäten erweiterte Programmversionen) - soweit deren kostenlose Bereitstellung nicht vereinbart ist -, die Installation und Integration von Updates und Upgrades, die Unterstützung bei der Diagnose und Behebung von Störungen, die auf höherer Gewalt, Einwirkungen Dritter (bspw. durch Viren, Hacker), der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung, dem unsachgemäßen Betrieb, Einsatz oder einer Um- oder Bearbeitung oder Erweiterung der Software oder Hardware durch den Vertragspartner oder Dritte beruhen, sind „besondere Serviceleistungen“, die nach gesonderter Vereinbarung erbracht werden.

3.2. Besondere Serviceleistungen werden - soweit nicht anders vereinbart - gemäß den jeweils gültigen Preislisten von Canon berechnet. Arbeitsleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet. Von Canon nicht zu vertretende Wartezeit beim Vertragspartner gilt als Arbeitszeit. Reise- und Anfahrtszeiten werden anteilig als Arbeitszeit abgerechnet. Spesen (Übernachtungs-, Reisekosten etc.) werden nach Aufwand berechnet.

1. Januar 2014